

# Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Gemeinde Stegen, Gemarkung Wittental



**Bearbeitung:**

Nina Schütz, Felix Treiber

**Stand:**

06.11.2024 (Version 2 mit Einarbeitung  
der Hinweise aus der UNB-Stellungnahme)

**Auftraggeber:**

Giulia und Tobias Heizmann

Wittentalerstr. 18

79252 Stegen

## Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibung des geplanten Vorhabens .....	2
2. Rechtsgrundlage und methodisches Vorgehen .....	4
3. Ablauf artenschutzrechtliche Prüfung .....	6
4. Habitatspotentialanalyse .....	7
5. Wirkfaktoren .....	8
6. Frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen .....	9
7. Relevanzprüfung .....	9
7.1 Europäische Vogelarten .....	9
7.2 FFH-Arten des Anhang IV .....	10
8. Zusammenfassung .....	12
9. Literatur .....	15
10. Anhang .....	16

## Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Lageplan des geplanten Einfamilienhauses (rot umrandet) im nordöstlichen Teil der Gemeinde Stegen, Ortsteil Wittental. ....</i>	<i>3</i>
<i>Abbildung 2: Angrenzende Wiese und Blick auf Wittental (Gemeinde Stegen). Zufahrtsweg zum geplanten Bauvorhaben und des dahinterliegenden Gebäudes (rechts). ....</i>	<i>16</i>
<i>Abbildung 3: Blick auf geschotterte Fläche des geplanten Bauvorhabens mit teilweise bewachsenem Baumaterialhügel. ....</i>	<i>16</i>
<i>Abbildung 4: Männliche Zauneidechse (rot umrandet) auf bewachsenen Hang im Planungsgebiet. ....</i>	<i>17</i>
<i>Abbildung 5: Hang und Baumaterialhügel im Planungsgebiet. ....</i>	<i>17</i>
<i>Abbildung 6: Mit Wasser gefüllte Fahrspurrinnen im Planungsgebiet. ....</i>	<i>18</i>
<i>Abbildung 7: Mit Wasser gefüllte Fahrspurrinnen im Planungsgebiet. ....</i>	<i>18</i>

## Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Begangstabelle mit Witterungsbedingungen .....</i>	<i>8</i>
--	----------

## 1. Beschreibung des geplanten Vorhabens

**Anlass** Die Familie Heizmann plant den Bau eines Einfamilienhauses in der Gemeinde Stegen-Wittental. Das Bauvorhaben liegt außerhalb der durch den Bebauungsplan „Bachmättle/Eichbühl/Hannissenhof“ definierten Baugrenzen der Gemeinde Stegen.

**Aktuelle Situation** Das geplante Bauvorhaben liegt an der Wittentalerstraße in der Gemeinde Stegen-Wittental. Zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben wird ein artenschutzrechtliches Gutachten benötigt.

**Planung** Das geplante Einfamilienhaus soll zwischen zwei bereits bestehenden Gebäuden entstehen (Abbildung 1). Das geplante Baugebiet befindet sich im nordöstlichen Teil von Stegen-Wittental auf dem Flurstück 20. Das Planungsgebiet liegt im Naturpark „Südschwarzwald“.

Um den Bau des Wohnhauses zu vollziehen, müssen die Baugrenzen des Bebauungsplans im betreffenden Bereich geändert werden. In diesem Zuge wird der Bebauungsplan von einem Wohngebiet in ein Mischgebiet umgewandelt, da die Firma Heizmann als Baubetrieb im nebenstehenden Gebäudekomplex tätig ist.

Die Bebauungsplanänderung betrifft nur den Bereich des geplanten Wohnhauses sowie die Änderung des Gebietscharakters in Mischgebiet, um den Standort des bestehenden Gewerbebetriebes nachträglich zu sichern. Über dies hinaus werden keine Baugrenzen erweitert oder neue Gewerbebetriebe angesiedelt.

## Lageplan

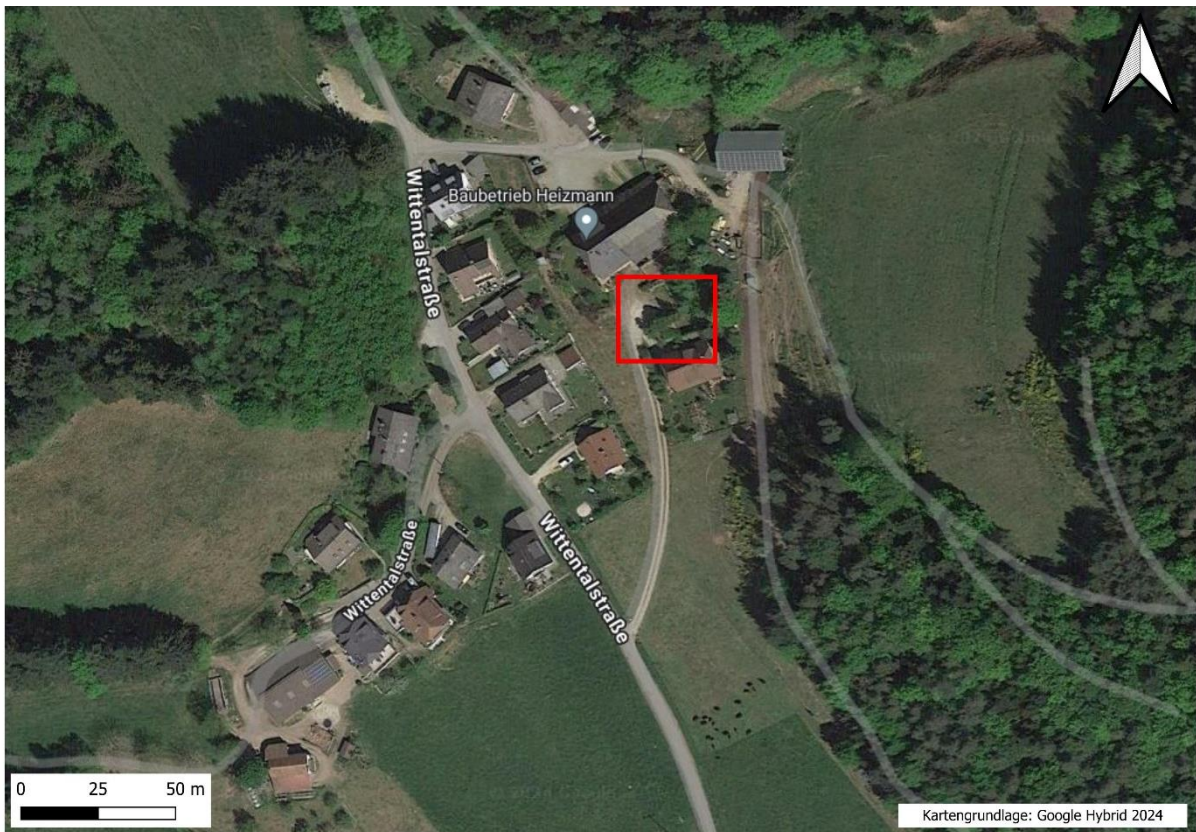


Abbildung 1: Lageplan des geplanten Einfamilienhauses (rot umrandet) im nordöstlichen Teil der Gemeinde Stegen, Ortsteil Wittental.



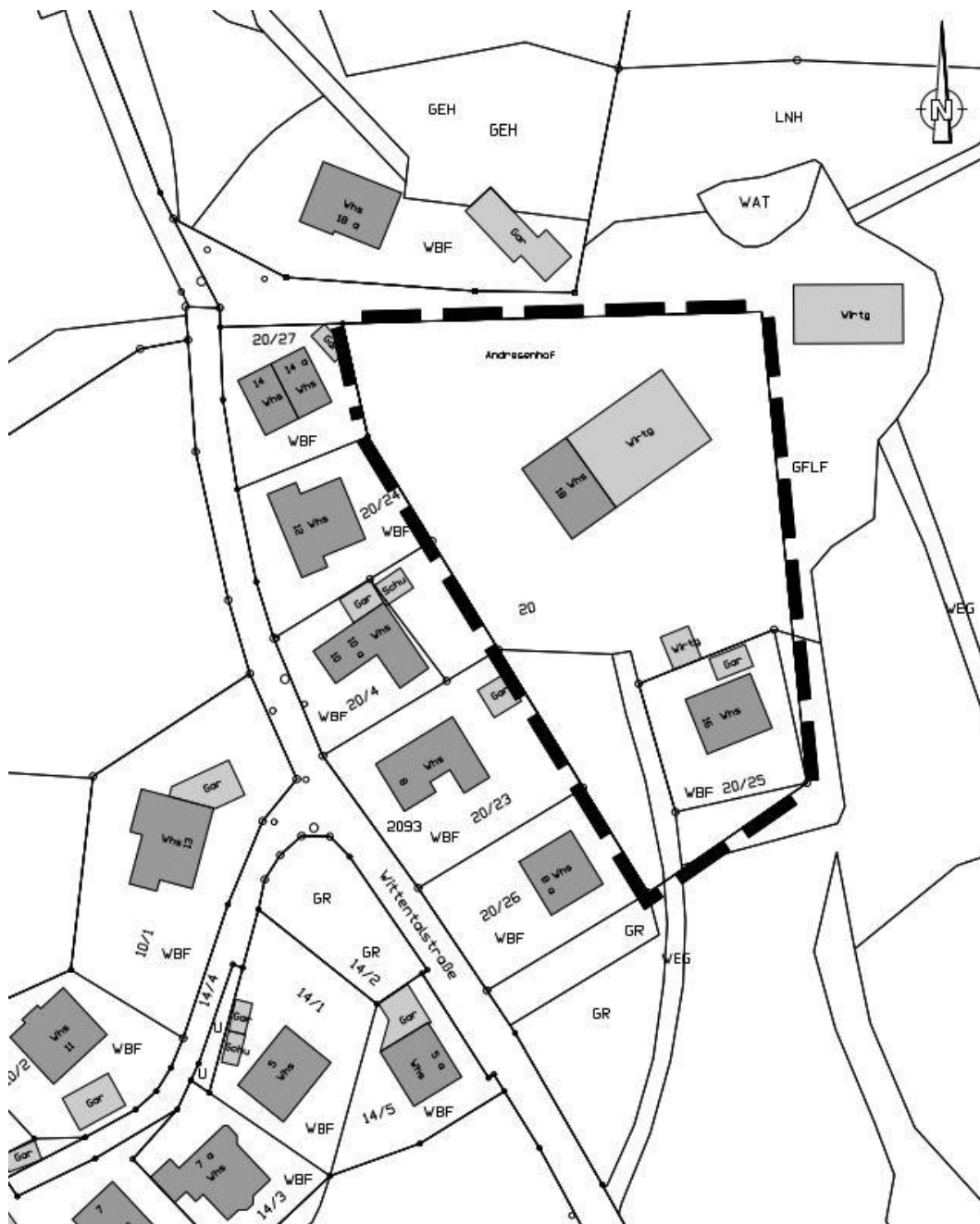


Abbildung 2: Lageplan des Geltungsbereichs der BPlan-Änderung.

## 2. Rechtsgrundlage und methodisches Vorgehen

§ 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Untersuchung ist notwendig, da nach § 44 des BNatSchG Abs. 1 es verboten ist,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Außerdem gilt ein Besitz- und Vermarktungsverbot von streng geschützten Arten nach § 44 Abs. 2 des BNatSchG.

Zudem gilt der § 44 Abs.5 des BNatSchG nach dem „nach §15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
2. das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Sind die ökologische Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, so liegt damit kein Verbotstatbestand nach dem § 44 Abs.1 Nr. 3 des BNatSchG vor. Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Hierbei muss die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme zum Zeitpunkt des Eingriffs vorhanden sein und muss somit bei der Planung frühzeitig berücksichtigt werden.

Zu berücksichtigende Arten

Es ergeben sich nach der gesetzlichen Lage nachfolgende Arten(gruppen), welche bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung von Bedeutung sind:

- die in Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) im Anhang IV aufgeführten Arten
- europäische Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Da eine solche Liste nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG der zu berücksichtigenden Arten (sogenannte „Verantwortungsarten“) zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt, werden diese hier nicht behandelt.

### 3. Ablauf artenschutzrechtliche Prüfung

Ablauf Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung werden die nachfolgenden Schritte angewendet:

#### Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Hierbei werden für die nach dem Artenschutz zu berücksichtigenden Arten(gruppen) (siehe Kapitel 2.) einer Betroffenheitsanalyse unterzogen. Dabei gilt festzustellen, welche Arten(gruppen) durch das Planungsvorhaben betroffen sein könnten oder ob eine Beeinflussung ausgeschlossen werden kann.

Kann eine Beeinträchtigung bestimmter Arten(gruppen) nicht ausgeschlossen werden, muss eine vertiefende Untersuchung dieser Arten(gruppen) erfolgen. Konnte eine Betroffenheit aller relevanten Arten(gruppen) projektspezifisch ausgeschlossen werden, ist die Prüfung damit abgeschlossen und der nachfolgende Schritt entfällt.

#### Vertiefende artenrechtliche Prüfung

Hierbei erfolgt eine genauere Bestandserfassung der artenschutzrechtlich relevanten Arten(gruppen) im Planungsgebiet mit anschließender Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Relevanz-  
prüfung Um die Betroffenheit der nach dem Artenschutz zu berücksichtigenden Arten(gruppen) festzustellen werden folgende Methodiken verwendet:

#### Habitatspotenzialanalyse

Hierbei werden mithilfe einer Übersichtsbegehung alle potenziellen Habitatsstrukturen erfasst und im Hinblick auf die Lebensraumsprüche der zu berücksichtigenden Arten(gruppen) bewertet.

#### Potenzielles Vorkommen

Mithilfe von bestehenden Literaturangaben und Datenbanken wird analysiert, ob eine zu berücksichtigende Art(gruppe) aufgrund ihrer Lebensraumsprüche hier potenziell vorkommen könnte bzw. ob das Planungsgebiet geografisch im Verbreitungsgebiet dieser Arten(gruppen) liegt. Verwendete Daten sind hier u.a. Verbreitungskarten der LUBW, Daten des BfN, Zielartenkonzepte (ZAK) des Planungsgebietes oder Brut-Vogelkartierungen der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württembergs (OGBW).

### Wirkungsempfindlichkeit des Vorhabens

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird, auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, eine Wirkungsempfindlichkeit des Vorhabens auf zu berücksichtigende Arten(gruppen) fachgutachtlich untersucht.

## 4. Habitatspotentialanalyse

Um die vorhandenen Habitatsstrukturen im Planungsgebiet zu erfassen, wurde am 30.04.2024 eine Übersichtsbegehung vorgenommen. Dabei wurden nachfolgende (potenzielle) Habitatsstrukturen im Gebiet oder direkt an das Gebiet angrenzend festgestellt (siehe Fotodokumentation im Anhang):

- Geschotterte Fläche
- Baumaterialhügel
- mit Ruderalvegetation bewachsener Hang
- Geschotterter Weg
- Dachvorsprung Holzbalken (nebenstehendes Gebäude)
- Wassergefüllte Fahrrinnen
- Umliegende Wiesen
- Zufahrtsweg

Im Plangebiet waren außerdem 7 Apfelbäume vorhanden, welche auf dem Luftbild noch zu erkennen sind. Diese wurden für das geplante Vorhaben bereits durch den Grundstückseigentümer außerhalb der Vogelbrutzeit gerodet, werden jedoch in die Habitatspotentialanalyse mit einbezogen. Die getroffenen Aussagen basieren auf einer fachgutachterlichen Einschätzung, die tatsächliche Situation vor Fällung kann jedoch im Nachhinein Ungenauigkeiten mit sich bringen. So kann der Ausgleichsbedarf nicht anhand von vorhandenen Habitat-Strukturen hergeleitet werden.

Für eine Einschätzung der möglich vorkommenden Arten(gruppen) wurde eine Datenrecherche durchgeführt. Dabei wurden auf die Datenbanken der LUBW zurückgegriffen. Außerdem wurde die Übersichtsbegehung auf drei weitere Termine ausgeweitet, um eine hinreichende Sicherheit über die (potentiell) vorkommenden prüfungsrelevanten Arten und Artengruppen zu gewinnen. Insgesamt wurden folgende Begehungen im Plangebiet durchgeführt:



Tabelle 1: Begangstabelle mit Witterungsbedingungen

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungs-grad [%]	Windstärke [bft]
30.04.2024	12:00	22	-	-	0
04.05.2024	11:00	21	-	20	0
09.05.2024	11:00	24	-	-	0
12.05.2024	15:00	28	-	-	0

Die (potenziell) vorkommenden prüfungsrelevanten Arten und Artengruppen werden in Kapitel 7 ausführlich betrachtet.

## 5. Wirkfaktoren

Durch die Bebauungsplanänderung ergeben sich keine negativen Wirkfaktoren, da keine Nutzungsänderung gegenüber des Bestandes vorgesehen sind.

Das geplante Bauvorhaben soll auf einer Fläche stattfinden, welche aus einer geschotterten Fläche besteht sowie einer Böschung. Das Vorhaben befindet sich zwischen zwei Gebäuden. Es wurden im Plangebiet bereits sieben Apfelbäume gerodet. Als Baustelleneinrichtungsflächen werden voraussichtlich die bereits versiegelten bzw. geschotterten Flächen im Plangebiet genutzt.

Im Vorhabensgebiet befinden sich keine Schutzgebiete, die beeinflusst werden könnten.

Wirkfaktoren  
Allgemein

An Anlehnung nach LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) ergeben sich damit folgende Wirkfaktoren, welche auf Arten(gruppen) Auswirkungen haben könnten:

1. Baubedingt (Störungen aufgrund der Bautätigkeit, welche nur während der Bauphase auftreten, z.B. Lärmemissionen durch Baumaschinen, erhöhter Flächenbedarf durch Baustelleneinrichtungen)
2. Anlagebedingt (Störungen, welche aufgrund der Anwesenheit der geplanten Baumaßnahme auftreten, z.B. Flächenumwandlungen)
3. Betriebsbedingt (Störungen, welche sich aufgrund des Betriebes der geplanten Baumaßnahme ergeben, z.B. Lärmemissionen)

Baubedingte  
Wirkungs-  
faktoren

### Überbauung / Versiegelung

Für das Vorhaben wurden außerhalb der Vogelbrutzeit bereits sieben Apfelbäume gerodet und Erdarbeiten vorgenommen.

Die Bautätigkeit findet voraussichtlich nur in den Bereichen statt, die später selbst Bereiche der Überbauung darstellen oder welche schon versiegelt bzw. geschottert sind.

Falls Baugruben ausgehoben werden, können diese eine Fallenwirkung für Tiere darstellen (bspw. Amphibien und Reptilien). Bei nasser Witterung können sich Amphibien im Baufeld ansiedeln und im Baugeschehen zu Schaden kommen.

### Nichtstoffliche Einwirkungen

Nichtstoffliche Einwirkungen können durch akustische Reize oder Erschütterungen/Vibrationen der Baustellenfahrzeuge auftreten. Dies kann zu Störung von lärmsensiblen Tierarten führen (z.B. Vögel).

### Stoffliche Einwirkungen

Baubedingt können potentiell Schadstoffe (z.B. Ölverlust und Reifenabrieb der Baumaschinen) in die Umwelt gelangen. Da keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden sind wird das Risiko für die Beeinträchtigung geschützter Arten jedoch gering eingestuft.

Anlagebedingte  
Wirkungs-  
faktoren

### Überbauung / Versiegelung

Durch die Versiegelung der Fläche gehen für die Dauer des Fortbestands der baulichen Anlagen potentielle Lebensräume verloren.

Betriebsbedingte  
Wirkungs-  
faktoren

Durch die Entstehung des Einfamilienhauses kann es zu den typischen Beeinträchtigungen kommen, welche von einem bewohnten Haus ausgehen. Dieser Wirkungsfaktor ist allerdings zu vernachlässigen, da sich um das Planungsgebiet schon bewohnte Häuser befinden.

## 6. Frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen

Artenschutz

Um Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen möglichst frühzeitig zu vermeiden, sollten nachfolgende Maßnahmen, auch aus Sicht des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) beachtet werden:

- Baugruben sind v.a. über Nacht gegenüber Fallenwirkung zu schützen (Absicherung durch Zäune, Abdeckungen). Zudem sollten die Baugruben möglichst schnell wieder verschlossen werden.

## 7. Relevanzprüfung

### 7.1 Europäische Vogelarten

Gilde euryöke,  
weitverbreitete  
Arten

Aufgrund der Lage des Planungsgebietes, sowie der vorkommenden Habitatstrukturen (siehe Kapitel 4) kann davon ausgegangen werden, dass die dort und in der Umgebung vorkommenden Vogelarten lärm- und störungsunempfindlich sind. Typische Vogelarten, die hier auftreten könnten, sind z.B. Amsel (*Turdus merula*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) sowie in der weiteren Umgebung Singdrossel (*Turdus philomelos*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) oder Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*). Je nach ursprünglicher Habitatausprägung könnte auch ein Grünspecht (*Picus viridis*) vorkommen. Für die Goldammer (*Emberiza citrinella*) und den Neuntöter (*Lanius collurio*) war die Habitatqualität vermutlich nicht ausreichend. Diese Arten sind anpassungsfähig und recht weitverbreitet.

Da es sich bei den zum Zeitpunkt der Fällarbeiten vermutlich betroffenen Vogelarten um Arten handelt, welche weitverbreitet und anpassungsfähig

sind und landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass hier vorhabensbedingte Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 des BNatSchG verstoßen und hier im räumlichen Zusammenhang genügend Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten als Ausweichhabitate vorhanden sind. Zudem kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 2 des BNatSchG), aufgrund der geschätzten Häufigkeit, angenommen werden.

Da das Vorhaben auf einer mittlerweile bereits geschotterten Fläche ohne Habitatausstattung für geeignete Nistplätze umgesetzt werden soll sowie die Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit stattfand, kann der Verletzungs- oder Tötungstatbestand nach dem § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG für Jungtiere sowie Alttiere ausgeschlossen werden.

Zur Bestandsstützung wird die Aufhängung von 7 Nistkästen mit 32 mm Einflugloch und 7 Nistkästen mit ovalem Einflugloch (mind. 29x55 mm) an älteren Bäumen in der Umgebung oder an Hausfassaden empfohlen. Da die Gehölzrodung bereits stattgefunden hat kann die Anzahl nicht mehr fachlich hergeleitet werden, daher wird die Anzahl von 2 Nistkästen je gefällttem Baum festgelegt.

**Somit besteht im Hinblick auf diese Arten keine Notwendigkeit einer genaueren Prüfung.**

## 7.2 FFH-Arten des Anhang IV

Derzeit befinden sich 77 Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg im Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Aufgrund fehlender Lebensräume können im Vorfeld, ohne detaillierte Untersuchungen, Vorkommen folgender Artengruppen ausgeschlossen werden: Käfer, Libellen, Moose, Farn- und Blütenpflanzen, Rundmäuler und Fische, Krebse, Spinnentiere, Schmetterlinge und Weichtiere.

Die verbleibenden Artengruppen werden im Folgenden betrachtet.

### Reptilien

Bei einer Übersichtsbegehung am 30.04.24 wurde eine männliche Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Planungsgebiet nachgewiesen. Daher wurden drei weitere Begehungen durchgeführt, um die Nutzung des Planungsgebietes durch die Zauneidechsen festzustellen. Weitere Nachweise gelangen dabei nicht. Es ist anzunehmen, dass das Planungsgebiet lediglich als Durchgangshabitat von Zauneidechsen aus den umliegenden Wiesen und der Waldrandbereichen genutzt wird. Fortpflanzungsstätten sind im Planungsgebiet nicht anzunehmen. Damit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht erfüllt. Es kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Verschlechterung der lokalen Population durch den Bau des Einfamilienhauses kommt. Durch die schon vorhandenen Gebäude ist hier schon eine gewisse Störwirkung vorhanden. Damit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) nicht erfüllt. Um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1

Nr. 2 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht zu erfüllen ist eine Vergrämungsmahd und eine Umweltbaubegleitung notwendig. Dabei sollte die Vegetation im Baufeld vor Baubeginn bei warmen Witterungsbedingungen kurz gemäht werden, um eine Vergrämung der Tiere zu erreichen. Nach erfolgter Mahd ist durch die Umweltbaubegleitung zu überprüfen, dass sich keine Individuen mehr im Baufeld befinden. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte der Baustart im Winterhalbjahr (Oktober bis 15. März) liegen, ist die Vergrämungsmahd bereits Ende August durchzuführen, um ein Überwintern der Zauneidechse im Baufeld ausschließen zu können.

Nach der Landesweiten Artenkartierung (LAK) der Reptilien liegt das Planungsgebiet im Verbreitungs- und Vorkommensbereich der Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Diese Art benötigt in ihrem Lebensraum einen mosaikartigen, kleinräumigen Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte. Diese Habitatbedingungen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden, wodurch ein Vorkommen dieser Art im Planungsgebiet ausgeschlossen werden kann.

**Unter Berücksichtigung der erörterten Vermeidungsmaßnahmen sind weitergehende Untersuchungen der Zauneidechse hier nicht erforderlich. Eine weitergehende Untersuchung der Schlingnatter ist hier nicht erforderlich.**

#### Amphibien

Das Planungsgebiet liegt laut LAK Amphibien innerhalb von Verbreitungs- und Vorkommensgebieten verschiedener Amphibien wie der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und des Grasfrosches (*Rana temporaria*). Innerhalb des Planungsgebiet befinden sich keine Still- oder Fließgewässer. Einzig befinden sich temporär (nur sehr flachgründig) wassergefüllte Fahrspurrinnen auf dem Baufeld, welche zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehungen kein Laich aufwiesen und keine adulten Individuen festgestellt werden konnten. Ein Vorkommen von Amphibien wird ausgeschlossen.

**Eine weitergehende Untersuchung dieser Artengruppe ist hier nicht erforderlich.**

#### Fledermäuse

Die Apfelbäume im Planungsgebiet boten geeignete Nahrungshabitate für Fledermäuse. Es ist derzeit ebenfalls nicht auszuschließen, dass sich Fledermäuse temporär zur Jagd im Planungsgebiet aufhalten. Allerdings sind im Umfeld genügend Nahrungshabitate vorhanden, insbesondere Waldränder, Wiesen-Freiflächen sowie Obstbaumbestände. Außerdem sind viele alte Gehöfte in der Umgebung vorhanden, welche hohe Quartiereignung aufweisen. Somit werden durch die Realisierung des Bauvorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Störungsverbot) ausgelöst. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) sollte keine nächtliche Baustellenbeleuchtung erfolgen. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG traten im Zuge der Fällarbeiten voraussichtlich nicht auf, da in den Bäumen vermutlich keine frostsicheren Höhlen vorhanden waren. Dies kann aber

nachträglich nicht mehr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zur Bestandsstützung ist die Aufhängung von 7 Fledermauskästen zu empfehlen (je Obstbaum ein Fledermauskasten). Da nicht mehr festgestellt werden kann. Für zu fällende Bäume mit Spalten, Specht-/ Faullöchern werden Fledermaus-Rundkästen eingesetzt, für zu fällende Bäume mit abstehender Rinde werden Fledermaus-Flachkästen empfohlen. Da die Gehölzrodung bereits stattgefunden hat kann das Verhältnis nicht mehr sauber hergeleitet werden, daher wird eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Fledermaus-Flachkästen (bspw. nach Dr. Nagel) und Fledermaus-Rundkästen festgelegt.

**Eine weitergehende Untersuchung dieser Artengruppe ist hier nicht erforderlich.**

## 8. Zusammenfassung und Maßnahmen

Es wurde eine artenschutzrechtlichen Relevanzprüfungen für ein geplantes Bauvorhaben erstellt, für welches eine Änderung der Baugrenzen im Bebauungsplan „Bachmättle/Eichbühl/Hannissenhof“ der Gemeinde Stegen, Ortsteil Wittental benötigt wird. Mit betrachtet wird die Bebauungsplanänderung von Wohngebiet in ein Mischgebiet, welche allerdings keine Nutzungsänderung der aktuellen Situation darstellt und nur die Ist-Situation sichert. Die Änderung ist daher (ausgenommen der neuen Baugrenzen im Bereich des Bauvorhabens) für das Artenschutzrecht unerheblich. Bei allen künftigen Bauvorhaben ist der allgemeine Artenschutz zu berücksichtigen.

Im Planungsgebiet soll ein Einfamilienhaus gebaut werden. Um das geplante Bauvorhaben herum befinden sich schon mehrere Gebäude und das Planungsgebiet weist mittlerweile eine eher geringe Eignung als Habitat untersuchter Artengruppen auf. Ursprünglich waren im Plangebiet sieben Apfelbäume vorhanden, welche jedoch bereits außerhalb der Vogelbrutzeit gefällt wurden.

Für die Prüfung wurden mehrere Übersichtsbegehungen ab Ende April 2024 vorgenommen, anhand derer eine Habitatpotenzialanalyse erfolgte. Zudem wurden die potenziellen Vorkommen von zu berücksichtigenden Arten(gruppen) untersucht und bewertet, sowie eine Wirkungsanalyse des Vorhabens auf möglich vorkommende Arten(gruppen) angewendet. Dabei konnte eine Nutzung des Planungsgebiet als Durchgangshabitat für Zauneidechsen festgestellt werden, Fortpflanzungsstätten konnten nicht nachgewiesen werden. Andere Reptilien oder Amphibien konnten nicht festgestellt werden.

Damit werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG durch das Bauvorhaben nicht erfüllt. Um ein Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen zu können wurden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Alle Baugruben sind täglich nach Arbeitsende gegenüber Fallenwirkung zu schützen (Absicherung durch Zäune,

Abdeckungen). Zudem sind die Baugruben unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu verschließen.

- Bauzeitenbeschränkung: Arbeiten sind ausschließlich tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang durchzuführen.
- Innerhalb des Baufeldes ist vor Baustart eine Vergrämungsmahd mit Abräumen des Mahdguts durchzuführen. Sollte der Baustart im Winterhalbjahr (1. Oktober-15. März) liegen, ist die Vergrämung bereits Ende August durchzuführen, um ein Überwintern der Zauneidechse im Baufeld auszuschließen.
- Alle Maßnahmen sind fachlich von einer Umweltbaubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren. Vor Baufreigabe ist das Gebiet von der Umweltbaubegleitung auf verbleibende Tiere zu prüfen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Zur Bestandsstützung für die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse sind folgende Maßnahmen funktionsfähig spätestens im Februar 2025 umzusetzen:

- Pflanzung von 7 hochstämmigen Apfelbäumen alter Sorten auf dem Grundstück bzw. in räumlichem Zusammenhang zum Vorhabengebiet. Zur Pflanzung ist gebietsheimisches Pflanzgut zu verwenden. Sicherung der Bäume mit Dreibock und Wühlmausschutz, sowie Wässern in den ersten Jahren nach Pflanzung. Bei Abgang eines Baumes ist dieser umgehend nach zu pflanzen und ein Erziehungs- und Pflegeschnitt durchzuführen.
- Aufhängen von 7 Nistkästen mit 32 mm Einflugloch und 7 Nistkästen mit ovalem Einflugloch (mind. 29x55 mm) an älteren Bäumen in der Umgebung oder an Hausfassaden.
- je weggefallenem Apfelbaum Aufhängung von einem Fledermauskasten, insgesamt 7 Fledermauskästen. Verwendung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Fledermaus-Flachkasten (bspw. nach Dr. Nagel) oder Fledermaus-Rundkasten

Um negative anlagebedingte Auswirkungen zu reduzieren ist folgendes zu beachten:

- Die Außenbeleuchtung ist auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren und insekten- und fledermausverträglich zu gestalten: Es sind staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 Nm zu verwenden. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein und die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Es ist eine gleichmäßige und gezielte Beleuchtung (d.h. zeitlich bedarfsorientiert bzw. bewegungsgesteuertes Ein- und Ausschalten bzw. Dimmen) von oben nach unten unter Abschirmung von Streulicht anzubringen. Die Anstrahlung von Grünflächen oder Gehölzen ist



unzulässig. Die Leucht-Masthöhe sollte so gering wie möglich gewählt werden. Die nächtliche Beleuchtung von Baustellen- und Baustelleneinrichtungsflächen ist unzulässig. Die Leucht-/Maströhre sollte so gering wie möglich gewählt werden.

**Durch die geplanten Baumaßnahmen bestehen unter Beachtung der Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 des BNatSchG.**

## 9. Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2015): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Bericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: FE 02.0332/2011/LRGB. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik: Heft 1115 - 2015.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- KRATSCH, D., MATHÄUS, G., & FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2024): LAK Amphibien und Reptilien

## 10. Anhang



Abbildung 3: Angrenzende Wiese und Blick auf Wittental (Gemeinde Stegen). Zufahrtsweg zum geplanten Bauvorhaben und des dahinterliegenden Gebäudes (rechts).



Abbildung 4: Blick auf geschotterte Fläche des geplanten Bauvorhabens mit teilweise bewachsenem Baumaterialhügel.





Abbildung 5: Männliche Zauneidechse (rot umrandet) auf bewachsenen Hang im Planungsgebiet.



Abbildung 6: Hang und Baumaterialhügel im Planungsgebiet.





*Abbildung 7: Mit Wasser gefüllte Fahrspurrinnen im Planungsgebiet.*



*Abbildung 8: Mit Wasser gefüllte Fahrspurrinnen im Planungsgebiet.*



Anlage: Bereich der geplanten Apfelbaum-Pflanzung (rot markiert):

Hintergrundkarte

